

Das Verbot der vertragswidrigen Verwendung von Zuckerrüben.

Zur Verordnung vom 13. d. M. betreffend die Nichterfüllung von Rübenlieferungsverträgen schreibt die „Wochenschrift des Zentralvereines für die Rübenzucker-Industrie“ unter Anderem das Nachfolgende: In mehreren Gegenden wurde seitens der Zuckersfabriken mit Besorgnis beobachtet, daß sich bei Landwirten, welche sich in den Rübenverträgen zur Ablieferung der auf einer bestimmten Fläche geernteten Rübe an Zuckersfabriken verpflichtet hatten, vielfach das Bestreben zeigte, einen Teil der Rübe zu veräutern oder an andere Industrien, welche wegen günstiger Verwertung ihrer Erzeugnisse höhere Preise für Rübe ansetzen können, abzugeben. Ganz abgesehen davon, daß dadurch die betroffenen Fabriken um vertragmäßige Rechte gebracht worden wären und den an die Kontrahenten ausgefolgten Samen zum Teil verloren hätten, weil die daraus gewonnenen Rüben anderen Abnehmern zugeführt worden wären, hätte auch die infolge der Einschränkung der Anbaufläche ohnehin verringerte Rübenmenge unter Umständen eine solche Verminderung erfahren können, daß der außerordentlich gestiegene Bedarf an Zucker nicht voll hätte gedeckt werden können. Zucker wird ja jetzt nicht nur in erhöhtem Maße dem menschlichen Genuß zugeführt, sondern auch von der Heeresverwaltung und von Tierhaltern als Futtermittel und von verschiedenen Industrien, so Brauereien und Brezhesefabriken, als Ersatz für andere, gegenwärtig knapp gewordene Rohmaterialien verwendet.

Auf Anregung der Herren Dr. v. Seidl und Adolf Richter hat der Zentralverein auf die unter diesen Umständen bedrohliche Erscheinung, daß bereits an Zuckersfabriken verschlossene Rübe verfüttert oder anderweitig verwertet werden könnte, an maßgebender Stelle hingewiesen und um Abhilfe gebeten.